

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Postfach 100  
Gesamt Nr. 20.

Postfach 100  
Gesamt Nr. 20.

Der Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 200.

Sonnabend, 28. August 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für bis 40 mm breite, 3 mm hohe Druckzeilen (7 Spalten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; je nach Größe und Inhaltlichkeit 50%, 75%, 100%, 150%, 200%, 250%, 300%, 400%, 500%, 600%, 700%, 800%, 900%, 1000%. Bestenfalls Nachmittags- und Vormittagsausgaben 80 W. feste Tarife. Demütiger Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Überschnittdruck-Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstaltungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortzeustraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Unter den Klauenviehbeständen der folgenden Besitzer ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen:  
1. bei Bruno Herrmann in Ober-Mittel-Oberröden Nr. 37, Sperrgebiet: Ober-Mittel-Oberröden, Beobachtungsgebiet: Nieder-Oberröden;  
2. im Rittergut Verbisdorf, Sperrgebiet: Gemeinde Verbisdorf mit Gutsbezirk, Beobachtungsgebiet: Ortsteil Neuer Ausbau von Verbisdorf, Varnsdorf und Radeburg;  
3. bei der Witwe Nicol Nr. 33, Gemeindevorstand Paul Nicol Nr. 34, Magnus Paul Nr. 44, bei der Witwe Heinke Nr. 49, sämtlich in Verbisdorf.  
Auf die Befamntmachung wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenpest in Mehltheuer wird hingewiesen.  
4. Die Maul- und Klauenpest auf dem Rittergut Werchow ist erloschen. Für die Gemeinde und den Gutsbezirk Werchow werden die Sperremaßnahmen aufgehoben. Die Gemeinden Sehlitz mit Gutsbezirk, Ledwitz, Raundörschen mit Gutsbezirk und Goltzsch werden aus dem Beobachtungsgebiet entlassen.  
Die für den Sperr- und Beobachtungsbezirk geltenden Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1912, sind zu beachten. Zuwiderhandlungen dagegen werden strafrechtlich verfolgt.  
Großenhain, am 27. August 1920. 1889 f 1889 i XI  
Die Amtshauptmannschaft. 1890 a

### Abgabe von Speisefkartoffeln betr.

Für die nächste Woche, vom 29. August bis 4. September 1920, gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abschnitt der braunen Kartoffelkarte 10 Pfund und der roten Kartoffelkarte 5 Pfund Speisefkartoffeln zur Verteilung.  
Zum Bezuge sind alle Kartoffelverarbeitungsberechtigten, d. h. nicht Kartoffelbau treibende Personen sowie Kartoffelverarbeiter, denen Speisefkartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, berechtigt.  
Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Befamntmachung des Kommunalverbandes vom 10. Juli 1920 — 397 o II — in Geltung.  
Großenhain, am 26. August 1920.  
483 b II. Der Kommunalverband.

### Fleischversorgung.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. August 1920 und der Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums (Lebensmittelamt) vom 18. August 1920 wird folgendes bekannt gemacht:  
I. Die in den Befamntmachungen der Amtshauptmannschaft und des Kommunalverbandes über „Regelung des Fleischverbrauches vom 28. September 1918 und 18. Dezember 1918“, sowie über „die Wertung vorgeschlachteter Tiere und Regelung des Verkehrs mit nicht bantwürdigem Fleisch aus Schlachtungen und gewerblichen Schlachtungen vom 9. August 1918“, über die Reichsfleischkarte und die Reichsfleischmarkte erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.  
II. Der Wegfall der Reichsfleischkarte hat auf die Regelung der Fleischversorgung und auf die Verteilung der von dem Kommunalverband wöchentlich bekannt gemachten Fleischmengen keinen Einfluß. Auf die Lieferung dieser Fleischmenge hat in Zukunft nur der Versorgungsberechtigten Anspruch, der sich zu der Kundenliste eines zur Fleischverteilung zugelassenen Fleischers des Bezirks angemeldet hat.  
III. Die Eintragung in die Kundenliste durch den Fleischer darf nur gegen Vorlegung der bisher verwendeten, vom Bezugsberechtigten oder Haushaltungsvorstand unterschriebenen Kontrollmarken erfolgen. Die Eintragung hat in alphabetischer Reihenfolge zu geschehen.  
IV. Bei Selbstversorgung ist wie bisher auf der roten Kontrollkarte durch die Gemeindebehörde zu vermerken, auf wieviel Frischfleisch der Zubereiter wöchentlich noch Anspruch hat. Diese roten Kontrollkarten sind außer dem Bezugsberechtigten oder Haushaltungsvorstand von der betreffenden Gemeindebehörde zu unterschreiben. Die Gemeindebehörde hat die Fleischer ihres Ortes zur Eintragung der Selbstversorger und der ihnen zuzurechnenden Fleischmengen zu veranlassen.  
V. Die von der Freibank bezogene Menge Fleisch erfolgt gegen Auszahlung der auf dieses Jahr ausgegebenen Fleischbezugsausweise an die Freibank. Die jeweils von den Verbrauchern bezogenen Fleischmengen sind an der vorgemerkten Stelle dieses Ausweises einzutragen, und es sind diese Ausweise von der Freibank gegen entsprechende Erstattung der Vorauslagen an den Kommunalverband alsbald einzuliefern. Die Rückgabe der Ausweise an die Verbraucher erfolgt durch den Fleischer, bei dem sie zur Kundenliste angemeldet sind. Freibankfleisch ist zur Hälfte auf die zur Verteilung kommende Wochenfleischmenge anzurechnen.  
VI. Wer als ständiger Verpflegter in einer Gastwirtschaft gelten soll, hat an deren Inhaber die Kontrollkarte auszuhandigen. Die Abgabe von Fleisch an die Gastwirtschaften geschieht in der bisherigen Weise.

VII. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird belegt, wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere, wer  
1. rechtswidrig Fleisch oder Fleischwaren abgibt, besetzt oder verbraucht,  
2. rechtswidrig Kontrollmarken oder Fleischbezugsausweise überträgt und  
3. unter Wahrung vorstehender Bestimmungen eine Unrichtigkeit der Kundenliste bewirkt.

VIII. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.  
Großenhain, am 28. August 1920.  
594 b V. Der Kommunalverband.

Montag, den 30. August, vorm. 10 Uhr  
soll im Hofe des Herrn Viehhändlers Schneider in Riesa, Bismarckstr. 59, eine Schimmelkute versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Riesa.

### Maul- und Klauenpest betr.

Unter dem Viehbestande des Rittergutes Göhlitz ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.  
Als Sperrgebiet wird das Rittergut und als Beobachtungsgebiet die Gemeinden Poppitz und Leutewitz, die Großenhainer Straße bis Albertplatz, sowie die Meißner- und Poppitzer Straße bestimmt.  
Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften der §§ 162—168 und für das Beobachtungsgebiet die §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1912. —  
Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 bez. anderweit höhere Strafen verhängt sind, gemäß §§ 57 der Sachf. Ausführungsvorschriften vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. August 1920. 1816.

### Kohlen-Verkaufspreise.

In Abänderung unserer Befamntmachung vom 6. Juli 1920 — Riesauer Tageblatt Nr. 155 vom 7. Juli 1920 — in Verbindung mit der Befamntmachung vom 14. April 1920 — Riesauer Tageblatt Nr. 88 vom 15. April 1920 — geben wir hiermit bekannt, daß für gefiebte Kohlen folgende Kleinverkaufspreise mit sofortiger Wirkung festgesetzt werden:  
Preis ab Lager des Kohlenhändlers von 1—15 Str. von über 15 Str.  
6 Mk. pro Str. 7.10 Mk. pro Str. 6.90 Mk. pro Str.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. August 1920. 1816.

Von Montag, den 30. August 1920, ab wird der Kleinverkaufspreis für Kartoffeln im Stadtbezirk Riesa auf 32 Pfg. für das Pfund festgesetzt.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. August 1920. 1816.

Nach der Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 15. Mai 1920 kann ein Unterricht ethischen und religionsgeschichtlichen Inhalts nicht als Religionsunterricht im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 der Reichsverfassung anerkannt werden. 24 Lehrer der hiesigen Volksschule haben auf Grund der Reichsverfassung von dem Rechte, konfessionellen Religionsunterricht abzulehnen zu können, Gebrauch gemacht, es fehlt infolgedessen an Lehrkräften zur Erteilung des vorgeschriebenen Religionsunterrichtes. Wegen Mangel an Lehrkräften, die sich zur Übernahme von konfessionellem Religionsunterricht bereit finden, kann in 28 Schulklassen kein Religionsunterricht erteilt werden. An Stelle dieses Unterrichts ist deshalb im Einklang mit obenerwähnter Verordnung auf einstimmigen Beschluß des Schulrates bis zu weiterer gesetzlicher Regelung anderer Unterricht zu erteilen. In erster Linie kommt hierfür die Betrachtung von Schriftwerken konfessionellen Inhalts in Betracht.  
Gröbba (Elbe), am 28. August 1920. Der Schulvorstand.

### Ritzenversteigerung.

Dienstag, den 31. August 1920, 8 Uhr vormittags, findet öffentliche Versteigerung von Ritzen um. statt.  
Ritzenversteigerung Riesa.

### Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 17, Tel. Nr. 40.  
Offene Stellen für: Mehrere Wirtschmiede, mehrere Dienst- und Hausmägde mit und ohne Stallarbeit bei hohem Lohn, 1 perfekte Köchin, 1 Küchenmädchen, 2 Ochsenjungen.

### Vertilgung und Säugnis.

Riesa, den 28. August 1920.

— Plakatus. Sonntag, den 29. August spielt auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz von 11 Uhr vorm. ab die Kapelle des Reichswehr-Pionier-Bat. Nr. 19 Plakatus. Musikfolge: 1. Oertles-Marsch von Fucil, 2. Ouverture zur Oper „Der Zigeunerbaron“ von Franz von Suppe, 3. Melodie aus der Oper „Madame Butterfly“ von Puccini, 4. Geschichten aus dem Wiener Wald, Walzer von Strauß, 5. „Lodenköpfe“, Intermezzo von Weyl, 6. Windobona-Marsch von Komjal.  
— Fahrradkleber. Gestern nachmittag ist bei den Überbauten der Firma Windobona & Rangelott ein Fahrrad, Marke Doppel, mit Gummibereifung, Wert 800 Mk., gestohlen worden. Das Rad hat gelbe Felgen, der Rahmenbau ist neu vernickelt. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man der Gendarmerei in Gröbba zugehen lassen.  
— Der Bund Sächsischer Gemeindeverordn. hände hielt am Mittwoch in Dresden eine außerordentliche Hauptversammlung ab, die namens der Regierung von Geheimrat von Voeben begrüßt wurde, der daraus hervorhob, daß die Regierung in ihrer Denkschrift zur Neuordnung der Gemeindeverfassung gerade auch auf die Wahrung der Interessen der kleinen Gemeinden bedacht gewesen sei. Der Vorsitzende, Gemeindevorstand Seydel aus Rönitzsch, verbreitete sich in seinem Geschäftsbericht über die Gründe, die es notwendig machen, den Ausbau der Zwangswirtschaft ohne Verletzung vorgeschriebener und namentlich auch für wohlfeile Nahrungsmittel zu sorgen. Auf die künftige Steuerpolitik der Gemeinden übergehend, forderte er die Erleichterung finanzschwacher Familien bei der Berechnung des reichssteuerfreien Teils des Einkommens. Von dem Geschäftsführer des Gemeindevorstandes, Dr. Rammann, wurde hervorgehoben, daß Landgemeinden von unter 5000 Einwohnern der Anschluß an den Gemeindevorstand nicht verweigert sei, doch sei es praktisch, daß kleinere Landgemeinden Interessengruppen bilden. Über diese Organisationsfrage ist noch im nächsten Besan-

ten werden. Wie ein Vertreter des Landesfinanzamtes im Laufe der Verhandlungen mitteilt, wird die Regierung nächsten eine Verordnung erlassen, die allen Arbeitgebern gehalten, den zehnprozentigen Steuerabzug an die Steuerämter unmittelbar zu überweisen. Anschließend wurde die Denkschrift der Regierung über die Neuordnung der Gemeindeverfassung erörtert. Mehrere Redner sprachen sich über die Bedeutung des Stimmrechtes des Vorstandes und der Gemeindevorstände und gegen die Einführung von Amtsvorständen aus. Bemerkenswert ist es, daß von ihnen das Aufschichtrecht der Amtshauptmannschaft, das man durchaus nicht als Last empfindet, dankbar anerkannt wurde. Geheimrat von Voeben betonte, daß diese Anerkennung die Regierung ganz besonders freue. Sie werde im übrigen die gegebenen Anregungen beachten. Es folgte nunmehr die Beratung der Bundesfassung.  
— Bei der Landesstelle für Gemeinwirtschaft in Dresden ist mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums eine Hauptstelle für wissenschaftliche Arbeitsförderung errichtet worden, mit deren Geschäftsführung Dr. Siebel von der Landesstelle beauftragt worden ist. Diese hat die Aufgabe, die Ausarbeitung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeitsförderung für das sächsische Wirtschaftsleben in die Wege zu leiten, die Gewinnung arbeitswissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu fördern und den sächsischen Verwaltungsbehörden als Gutachterstelle bzw. Auskunftsvermittlung für alle arbeitswissenschaftlichen Fragen zu dienen. Der Hauptstelle steht ein Beirat zur Seite, dem außer namhaften Sachverständigen aus verschiedenen Gegenden des Landes auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören. Die Landesstelle hofft, durch die neue Hauptstelle auf dem Gebiete der arbeitswissenschaftlichen Arbeitsgestaltung eine engere Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis, die sich sonst vielfach fremd gegenüberstehen, herbeizuführen und damit dem Aufbau unseres sächsischen Wirtschaftslebens zu dienen. Die Geschäftsstelle der Landesstelle befindet sich in Dresden, Elbstr. 7. Sachdienliche Auskünfte wird bereitwillig erteilt.

— Zum Falle Berger. In verschiedenen Zeitungen ist in letzter Zeit die Forderung zum Ausdruck gekommen, die Regierung möge ihr Material zum Falle Berger der Öffentlichkeit bekannt geben. Diesem Verlangen kann nicht entsprochen werden, da die Angelegenheit Berger zur Zeit in den Händen der Gerichte liegt und es natürlich ausgeschlossen ist, in den Gang des gerichtlichen Verfahrens einzugreifen. Auch ist es nicht angeht, das Beweismaterial, das im Verfahren gegen Berger verwandt werden soll, jetzt zu veröffentlichen, da dadurch Mißverständnisse, die zum Teil bereits flüchtig geworden sind, gewahrt würden.  
— Wie aus Jägerkreisen verlautet, sieht für dieses Jahr ein günstiges Ergebnis der Jagen- und Dahnereijagd in Sachsen zu erwarten.  
— Postwertzeichen zu 2, 2½, 3 und 7½ Pfg., die sich noch in den Händen des Publikums befinden, können noch wie vor bis zu ihrem Ausbrauch zum Erzeugen der Freigeühr von Postkarten mit eingedrucktem Wertstempel zu 7½ Pfg. benutzt werden. Die Frist, bis zu der hierfür nicht benutzte Marken dieser Art an den Postältern gegen andere Wertzeichen — ohne Erlagung einer besonderen Gebühr — umgetauscht werden dürfen, wird bis zum 15. September verlängert. Nach dem 15. September verlieren die genannten Marken ihre Gültigkeit, soweit sie nicht als Zusatzgebühr bei Postkarten mit eingedrucktem Wertstempel zu 7½ Pfg. verwendet werden.  
— Ein neuer Präsident des Sächsischen Militärvereinsbundes. Generaloberst Welfs in Dresden hat wegen Krankheit sein Amt als Präsident des Sächsischen Militärvereinsbundes niedergelegt. An seine Stelle ist Kaufmann Kühn in Dresden gewählt worden.  
— Beurteilung von Kindern zur Teilnahme an der Kartoffelernte. Der Landesfiskusrat hat im Hinblick darauf, daß im Jahre 1919 ein Teil der Kartoffelernte zum Schaden der Volksernährung nicht hat geerntet werden können, an das Wirtschaftsministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts das Eruchen gesendet, Schullern zur Beteiligung an der Ernte zu